

Datenschutzordnung im DKV

Präambel

Datenschutz hat für den Deutschen Karate Verband e. V. (DKV) oberste Priorität bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Um ein möglichst hohes Maß an Transparenz und Sicherheit sowie einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, gibt sich der DKV die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Personenbezeichnungen

In dieser Datenschutzordnung werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets alle Personen unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen gemeint.

§ 2 Datenverarbeitung und Information der betroffenen Personen

1. Der DKV verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Mitarbeitenden, Teilnehmende am Sportbetrieb und an Veranstaltungen automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.
2. Bei der Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sind alle rechtlichen Normen – vor allem die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) – und diese Datenschutzordnung zu beachten und einzuhalten. Das gilt für alle Organe und Gremien des DKV sowie insbesondere auch für alle Funktionäre, Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige und weitere Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten.
3. Diese Datenschutzordnung ist zugleich gemäß Art. 13 und 14 DSGVO eine Information der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

§ 3 Rechte der von Datenverarbeitung betroffenen Personen

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes DKV-Mitglied sowie weitere betroffene Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

§ 4 Verantwortlicher und Zuständigkeit für die Datenverarbeitung im DKV

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Präsidium nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Bundesgeschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung des DKV oder diese Datenschutzordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Bundesgeschäftsführer stellt insbesondere sicher, dass der Datenschutz praktiziert wird, führt alle notwendigen datenschutzrechtlichen Verzeichnisse und Dokumentationen und erfüllt ggf. zusätzliche Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Datenschutzbeauftragter

1. Im DKV sind in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, somit hat der DKV einen Datenschutzbeauftragten gemäß DSGVO zu benennen.
2. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Präsidium nach § 26 BGB. Das Präsidium hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.
3. Vorrangig ist als Datenschutzbeauftragter ein DKV-Mitglied zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.
4. Damit der Datenschutzbeauftragte seinen Verpflichtungen nachkommen kann, müssen der Verantwortliche und seine Auftragsverarbeiter sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
5. Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen. Der Datenschutzbeauftragte ist an keine Anweisungen des Verantwortlichen oder seiner Auftragsverarbeiter gebunden in Bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Datenschutzbeauftragte der Wahrung der Geheimhaltung und der Vertraulichkeit verpflichtet (Art. 38 DSGVO).

§ 6 Verpflichtung auf Vertraulichkeit sowie Einhaltung technisch-organisatorischer Maßnahmen

Funktionäre, Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige und weitere Personen, die personenbezogenen Daten verarbeiten oder nutzen:

- a) müssen vom DKV bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über datenschutzrechtliche Belange informiert werden. Sie müssen sich außerdem dazu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen erfolgt;
- b) dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine darüber hinausreichende eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt;
- c) müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um für Daten ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem Risiko der konkreten Verarbeitung angemessen ist. Zum Beispiel sollten bei EDV-Systemen stets aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen genutzt sowie regelmäßige Backups durchführt und aktuelle Virencanner eingesetzt werden. Außerdem muss ein effektiven Passwortschutz gewährleistet sein.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der DKV zur Erfüllung des Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
- 2. Weitere personenbezogene Daten können z.B. mit einer Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des DKV gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden.
- 3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden können personenbezogene Daten der Mitglieder an ihren jeweiligen Landesverband weitergegeben werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und zur Erfüllung des satzungsgemäßen Verbandszweckes des DKV erforderlich ist.
- 4. Mit einer Einwilligung der betroffenen Personen können personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden, damit die Personen z.B. an nationalen und internationalen Wettbewerben, Lehrgängen und Veranstaltungen teilnehmen können.

§ 8 Datenbank mit Daten von Mitgliedsvereinen, Einzelmitgliedern und Mitgliedern in den Mitgliedsvereinen

- 1. Gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzordnung führt der DKV eine Mitglieder-Datenbank mit folgenden Datensätzen:
 - a. Mitgliedsvereine,
 - b. Mitglieder in den Mitgliedsvereinen.
- 2. Zu den Mitgliedsvereinen gemäß Absatz 1 Buchstabe a werden insbesondere folgende Daten gespeichert:

- Vereinsname,
 - Ansprechpartner inkl. Titel und akademische Grade,
 - Kontaktdaten, Versandanschrift,
 - Homepage,
 - E-Mail,
 - Gründungsjahr,
 - Gruppenzugehörigkeit (z.B. Verein, Landesverband, Stilrichtung),
 - Jahressichtmarken.
3. Zu den Mitgliedern in den Mitgliedsvereinen gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden insbesondere folgende Daten gespeichert:
- Vorname und Nachname,
 - Geschlecht,
 - Geburtsdatum,
 - Datum des Verbandsbeitritts,
 - Gruppenzugehörigkeit (z.B. Verein, Landesverband, Stilrichtung),
 - Jahressichtmarke.
4. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 bis 3 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die in den Landesverbänden organisierten Mitgliedsvereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Ordnung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem DKV oder einem vom DKV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsvereine erteilen ihre Einwilligung zum Verarbeiten der von ihnen an den DKV übermittelenden Daten durch ihren Aufnahmeantrag im DKV.

§ 9 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen und Daten von Mitgliedern oder Veranstaltungsteilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitenden und Funktionären im DKV insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten sind u.a. das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass er personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, stellt das Präsidium diese Daten als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches die personenbezogenen Daten erhält, muss zuvor gemäß § 6 dieser Datenschutzordnung auf Vertraulichkeit sowie Einhaltung technisch-organisatorischer Maßnahmen verpflichtet worden sein.

§ 10 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die miteinander nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 11 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Verbandsaktivitäten können gem. § 7 Abs. 2 Datenschutzordnung auch personenbezogene Daten veröffentlicht werden.
2. Die personenbezogenen Daten werden z.B. in Aushängen, in Verbandspublikationen, in Internetauftritten und auf Social-Media-Plattformen präsentiert sowie an die Presse weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmende an sportlichen Veranstaltungen, Teamaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Auf der Internetseite des Verbandes können Präsidiumsmitglieder, Mitarbeitende, Referenten und weitere Funktionäre mit Vornamen, Nachnamen und Funktionen sowie Fotos und Kontaktdaten wie z. B. E-Mail-Adressen und Telefonnummern veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Fotos und Kontaktdaten ist eine rechtsgültige Einwilligung der betroffenen Personen notwendig.

§ 12 Einrichtung und Unterhaltung von Internet- und Social-Media-Seiten

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Präsentationen des DKV im Internet und auf Social-Media-Plattformen obliegt dem Bundesgeschäftsführer bzw. dem für die jeweiligen Internetauftritte Beauftragten. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Bundesgeschäftsführer, den für die Internetauftritte Beauftragten und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Bundesgeschäftsführer ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit allen Internet- und Social-Media-Seiten bzw. -Präsenzen verantwortlich.
3. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und/oder Missachtung von Weisungen des Bundesgeschäftsführers kann das Präsidium nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb von Internetseiten und Präsentationen auf Social-Media-Plattformen oder ähnliche öffentliche Präsentationen teilweise oder ganz widerrufen sowie unverzüglich auszuführende Weisungen erteilen. Die Entscheidung des Präsidiums ist unanfechtbar.

§ 14 Foto- und Filmaufnahmen bei nicht öffentlichen Veranstaltungen

1. Sofern nicht ein anderer datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, ist für die Verarbeitung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten eine vorherige rechtsgültige Einwilligung der betroffenen Personen notwendig. Das gilt

insbesondere für Foto- und Filmaufnahmen bei nicht öffentlichen Veranstaltungen sowie dem nicht öffentlichen Sportprogramm.

2. Eine Einwilligung ist freiwillig. Wird sie nicht erteilt, entstehen keine Nachteile. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
3. Ein Widerruf muss von der betroffenen Person oder deren gesetzlichen Vertreter schriftlich per E-Mail, Telefax oder Post an die DKV-Bundesgeschäftsstelle (Am Wiesenbusch 15, D-45966 Gladbeck, Telefax: 02043 / 2988-91, E-Mail: info@karate.de) gerichtet werden.

§ 15 Foto- und Filmaufnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen: Information der Betroffenen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Verantwortlich für die Verarbeitung und Kontaktadresse:
Deutscher Karate Verband e.V.
- Bundesgeschäftsstelle -
Am Wiesenbusch 15
45966 Gladbeck
Tel.: +49 (0)2043 / 2988-0
Fax.: +49 (0)2043 / 2988-91
E-Mail: info@karate.de
2. Daten, die verarbeitet werden:
Bei öffentlichen Veranstaltungen - zum Beispiel Turnieren, Meisterschaften und Lehrgängen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen - können u.a. Texte sowie Bilddaten in Form von Fotografien und Videos, die im Rahmen der Veranstaltung aufgenommen wurden, erstellt und anschließend veröffentlicht werden. Die Verarbeitung seitens des DKV erfolgt unter Beachtung u.a. der Bestimmungen der DSGVO, dem BDSG und dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Rechtsgrundlage:
Der DKV verarbeitet diese Daten zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO nach einer Interessenabwägung. Wenn der DKV einen Dienstleister (z.B. Fotografen) im Sinn einer Auftragsverarbeitung einsetzt, bleiben der DKV dennoch für den Schutz der Daten verantwortlich. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich dazu verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten
4. Veröffentlichungen, Medien:
Die aufgenommenen Fotos und Videos werden vom DKV z.B. in folgenden Medien veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung weitergegeben an:
 - Internet (Webseiten und „Social Media“-Präsenzen),
 - digitale und gedruckte Publikationen,
 - Presseinformationen,
 - Dokumentation der Veranstaltung.
5. Dauer der Datenspeicherung:

Die Daten werden nur bis zur Erfüllung ihres Zwecks, bzw. bis die betroffene Person der Verarbeitung widerspricht oder sie widerruft und der DKV keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist. Danach sind diese Daten gemäß DSGVO zu löschen.

6. Übermittlung der Daten an ein Drittland:

Der DKV übermittelt grundsätzlich keine Daten von öffentlichen Veranstaltungen an Drittländer im Sinne der DSGVO. Allerdings können z.B. in Deutschland im Internet veröffentlichte Daten, Fotos und Videos weltweit, und somit auch in sogenannten Drittländern, gesehen und von dort heruntergeladen und weiterverwendet werden.

7. Datenschutzrechte:

DKV-Mitglieder und Personen, von denen die personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

- *Recht auf Auskunft:* Betroffene Personen können vom DKV eine Auskunft verlangen, ob und in welchem Ausmaß Daten verarbeitet werden.
- *Recht auf Berichtigung:* Verarbeitet der DKV Daten, die unvollständig oder unrichtig sind, so können betroffene Personen jederzeit deren Berichtigung bzw. deren Vervollständigung verlangt werden.
- *Recht auf Löschung:* Betroffene Personen können die Löschung ihrer Daten verlangen, sofern der DKV diese unrechtmäßig verarbeitet oder die Verarbeitung unverhältnismäßig in die berechtigten, persönlichen Schutzinteressen eingreift. Bei einem Antrag auf Löschung hat der DKV zu prüfen, ob Gründe einer sofortigen Löschung entgegenstehen, z.B. gesetzlich geregelten Aufbewahrungspflichten. Unabhängig von der Wahrnehmung des Rechts auf Löschung, werden die Daten umgehend und vollständig gelöscht, soweit keine diesbezügliche rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.
- *Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:* Betroffene Personen können die Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten verlangen, wenn
 - sie die Richtigkeit der Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es dem DKV ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.
 - die Verarbeitung der Daten unrechtmäßig ist, die Person aber eine Löschung ablehnt und stattdessen eine Einschränkung der Datennutzung verlangt.
 - der DKV die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigt, die Person diese Daten aber noch zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen braucht, oder sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt hat.
- *Recht auf Datenübertragbarkeit:* DKV-Mitglieder und andere betroffene Personen können vom DKV verlangen, dass der DKV die Daten, die sie selbst bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen und dass diese Daten

einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den DKV übermitteln werden, sofern:

- der DKV diese Daten aufgrund einer von einer Person erteilten und widerrufbaren Zustimmung oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem DKV und der Person verarbeiten, und diese Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt;
- bei technischer Machbarkeit können die Personen vom DKV eine direkte Übermittlung ihrer Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- *Widerspruchsrecht:* Verarbeitet der DKV die Daten aus berechtigtem Interesse, so können DKV-Mitglieder und andere betroffene Personen gegen diese Datenverarbeitung jederzeit Widerspruch einlegen; dies würde auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling gelten. Der DKV verarbeitet dann diese Daten nicht mehr, es sei denn, der DKV kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Verarbeitung der Daten zum Zweck der Direktwerbung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprochen werden.
- *Beschwerderecht:* Sind DKV-Mitglieder oder andere betroffene Personen der Meinung, dass der DKV bei der Verarbeitung ihrer Daten gegen deutsches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen, so sollte die jeweilige Person Kontakt mit der DKV-Bundesgeschäftsstelle aufnehmen, um Fragen aufklären zu können. Die jeweilige Person hat selbstverständlich auch das Recht, sich an die für sie zuständige Aufsichtsbehörde, das jeweilige Landesamt für Datenschutzaufsicht, zu wenden.

Falls eines der genannten Rechte dem DKV gegenüber geltend gemacht werden soll, kann sich das DKV-Mitglied oder eine andere betroffene Person an den Verantwortlichen richten. Im Zweifel kann der DKV zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität anfordern.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch das Präsidium am 23.03.2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der DKV-Webseite (www.karate.de) in Kraft.